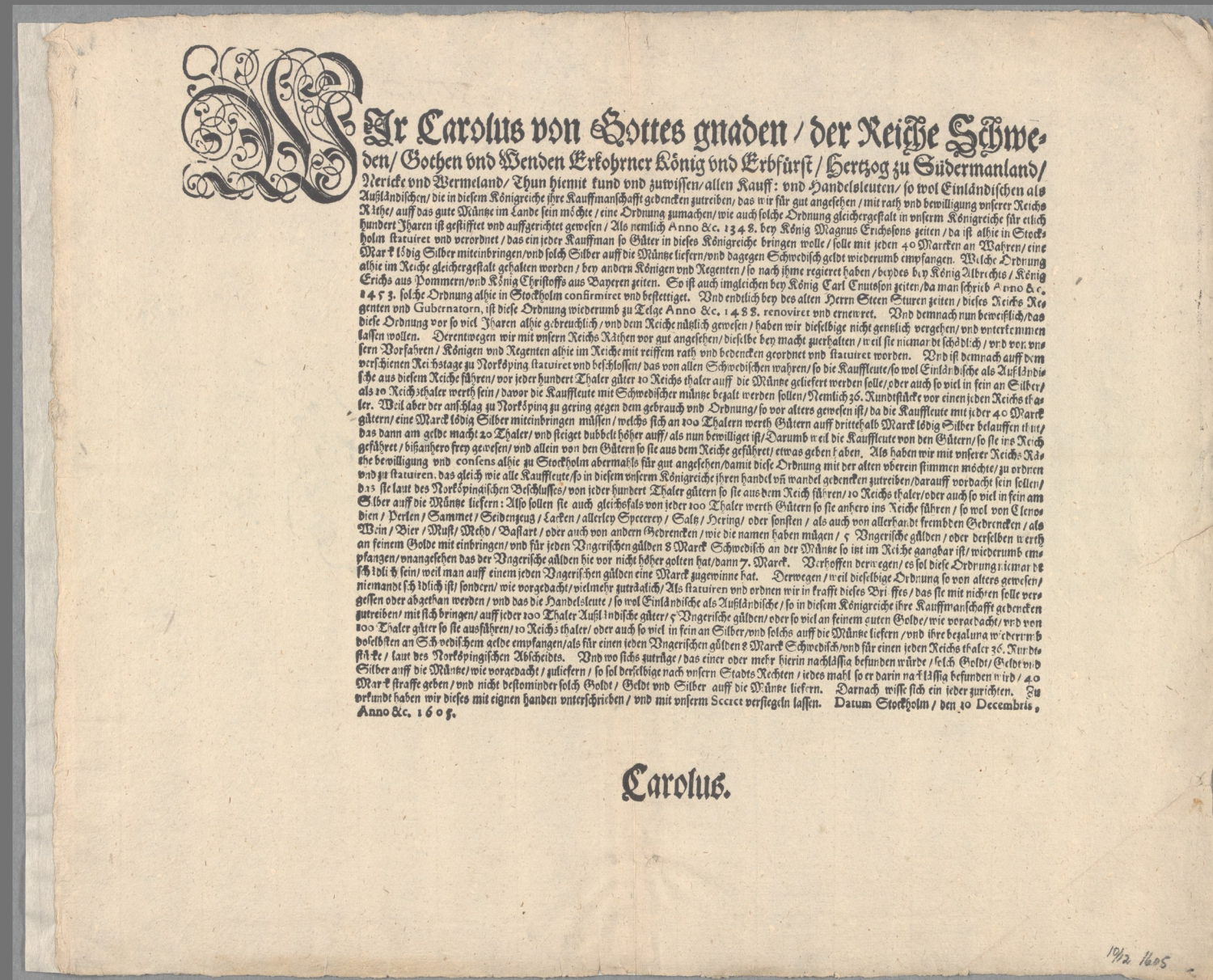


Wir Carolus von Gottes gnaden, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden Erkohrner ...



SOT // Ligg. Fol. / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1605
Digitaliserad år 2016



König Carlus von Gottes gnaden / der Reiche Schweden / Gothen vnd Wenden Erkohrner König vnd Erbfürst / Hertzog zu Südermanland /

Nerick vnd Vermeland / Thun hiemit kund vnd zu wissen / allen Kauff / vnd Handelsleuten / so wol Einländischen als Ausländischen / die in diesem Königreiche ihre Kauffmanschaft gedencken zutreiben / das wir für gut angesehen / mit rath vnd bewilligung vnserer Reichs Räte / auff das gute Münze im Lande sein möchte / eine Ordnung zumachen / wie auch solche Ordnung gleichgestalt in vnserm Königreiche für etlich hundert Jahren ist gestiftet vnd auffgerichtet gewesen / Als nemlich Anno &c. 1348. bey König Magnus Erichsons zeiten / da ist alhie in Stockholm statuiret vnd verordnet / das ein jeder Kauffman so Güter in dieses Königreiche bringen wolle / solle mit jeden 40 Markten an Wahren / eine Mark lödig Silber miteinbringen / vnd solch Silber auff die Münze liefern / vnd dagegen Schwedisch gelde wiederumb empfangen. Welche Ordnung alhie im Reiche gleichgestalt gehalten worden / bey andern Königen vnd Regenten / so nach ihme regieret haben / beydes bey König Albrechts / König Erichs aus Pommern / vnd König Christoffs aus Bayern zeiten. So ist auch imgleichen bey König Carl Enutson zeiten / da man schrieb Anno &c. 1453. solche Ordnung alhie in Stockholm confirmiret vnd bestetiget. Vnd endlich bey des alten Herrn Steen Sturen zeiten / dieses Reichs Regenten vnd Gubernatorn / ist diese Ordnung wiederumb zu Telge Anno &c. 1488. renoviret vnd ernewret. Vnd demnach nun beweislich / das diese Ordnung vor so viel Jahren alhie gebreuchlich / vnd dem Reiche nützlich gewesen / haben wir dieselbige nicht genzlich vergehen / vnd vnterkommen lassen wollen. Derentwegen wir mit vnsern Reichs Räten vor gut angesehen / dieselbe bey macht zuerhalten / weil sie niemant schädlich / vnd vor vnsern Vorfahren / Königen vnd Regenten alhie im Reiche mit reiffem rath vnd bedencken geordnet vnd statuiret worden. Vnd ist demnach auff dem vershienen Reichstage zu Norcköping statuiret vnd beschlossen / das von allen Schwedischen wahren / so die Kauffleute / so wol Einländische als Ausländische aus diesem Reiche führen / vor jeder hundert Thaler güter 10 Reichs thaler auff die Münze geliefert werden solle / oder auch so viel in fein an Silber / als 10 Reichs thaler werth sein / davor die Kauffleute mit Schwedischer Münze bezalt werden sollen / Nemlich 36. Rundstücke vor einen jeden Reichs thaler. Weil aber der anschlag zu Norcköping zu gering gegen dem gebrauch vnd Ordnung / so vor alters gewesen ist / da die Kauffleute mit jeder 40 Mark gütern / eine Mark lödig Silber miteinbringen müssen / welches sich an 100 Thalern werth Gütern auff drittelhalb Mark lödig Silber belaffen thut / das dann am gelde macht 20 Thaler / vnd steigt dubbelt höher auff / als nun bewilliget ist / Darumb weil die Kauffleute von den Gütern / so sie ins Reich geführet / bisanhero frey gewesen / vnd allein von den Gütern so sie aus dem Reiche geführet / etwas geben haben. Als haben wir mit vnserer Reichs Räte bewilligung vnd consens alhie zu Stockholm abermahls für gut angesehen / damit diese Ordnung mit der alten vberin stimmen möchte / zu ordnen vnd zu statuiren. das gleich wie alle Kauffleute / so in diesem vnserm Königreiche ihren handel vñ wandel gedencken zutreiben / darauff vordacht sein sollen / das sie laut des Norcköpingischen Beschlusses / von jeder hundert Thaler gütern so sie aus dem Reich führen / 10 Reichs thaler / oder auch so viel in fein an Silber auff die Münze liefern : Also sollen sie auch gleichfalls von jeder 100 Thaler werth Gütern so sie anhero ins Reiche führen / so wol von Elenodien / Perlen / Sammet / Seidenzeug / Lacken / allerley Specerey / Salt / Hering / oder sonst / als auch von allerhand frembden Gedrencken / als Wein / Bier / Must / Mehl / Bastart / oder auch von andern Gedrencken / wie die namen haben mügen / 5 Vngerische gülden / oder derselben werth an feinem Golde mit einbringen / vnd für jeden Vngerischen gülden 8 Mark Schwedisch an der Münze so ist im Reiche gangbar ist / wiederumb empfangen / vnangesehen das der Vngerische gülden hie vor nicht höher goltten hat / dann 7. Mark. Verhoffen derwegen / es sol diese Ordnung niemant schädlich sein / weil man auff einem jeden Vngerischen gülden eine Mark zugewinne hat. Derwegen / weil dieselbige Ordnung so von alters gewesen / gessen oder abgethan werden / vnd das die Handelsleute / so wol Einländische als Ausländische / so in diesem Königreiche ihre Kauffmanschaft gedencken zutreiben / mit sich bringen / auff jeder 100 Thaler Ausländische güter / 5 Vngerische gülden / oder so viel an feinem guten Golde / wie vorgedacht / vnd von denselben an Schwedischem gelde empfangen / als für einen jeden Vngerischen gülden 8 Mark Schwedisch / vnd für einen jeden Reichs thaler 36. Rundstücke / laut des Norcköpingischen Abscheides. Vnd wo sich zutrüge / das einer oder mehr hierin nachlässig befunden würde / solch Goldt / Geldt vnd Silber auff die Münze / wie vorgedacht / zu liefern / so sol derselbige nach vnsern Stadts Rechten / jedes mahl so er darin nachlässig befunden wird / 40 Mark straffe geben / vnd nicht destominder solch Goldt / Geldt vnd Silber auff die Münze liefern. Darnach wisse sich ein jeder zurichten. Zu vorkunde haben wir dieses mit eignen handen vnterschrieben / vnd mit vnserm Secret versiegeln lassen. Datum Stockholm / den 10 Decembris, Anno &c. 1605.

Carolus.

19/12 1605

10 1605.



Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, covering the majority of the page. The text is dense and appears to be a formal document or record.

Handwritten text at the bottom center of the page, possibly a signature or a date.